



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber, Klaus Stöttner, Peter Winter, Dr. Franz Rieger, Dr. Florian Herrmann, Martin Bachhuber, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Judith Gerlach, Max Gibis, Christine Haderthauer, Hans Herold, Klaus Holetschek, Dr. Martin Huber, Sandro Kirchner, Alexander König, Harald Kühn, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Walter Nussel, Dr. Hans Reichhart, Tobias Reiß, Eberhard Rotter, Heinrich Rudolf, Alfred Sauter, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Reserl Sem, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Ernst Weidenbusch, Georg Winter, Mechthilde Wittmann und Fraktion (CSU)**

Novellierung des Vergaberechts mittelstands- und kommunalfreundlich gestalten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die Initiative der Bundesregierung, das Vergaberecht zu reformieren und zu vereinfachen, mit der die bisher in verschiedenen Regelwerken enthaltenen Vorschriften zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen oberhalb des EU-Schwellenwerts in einer Verordnung zusammengefasst werden.

Der Landtag spricht sich jedoch gegen die im vorgelegten Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums enthaltene Änderung aus, wonach der Wert von Dienstleistungen, die in einem „funktionalen Zusammenhang“ stehen, bei der Berechnung des Auftragswerts zusammenzurechnen ist, ohne zu berücksichtigen, ob es sich um gleichartige oder verschiedene Dienstleistungen handelt. Dies führt zu mehr Bürokratie für Mittelstand, Staat und Kommunen, ohne einen Beitrag zur Erfüllung der angestrebten Ziele zu leisten.

Der Landtag fordert die Staatsregierung ferner auf, bei den derzeit laufenden Gesprächen mit der Bundesregierung auch weiterhin auf eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der Europäischen Vergaberichtlinien zu drängen. Dies gilt auch für die im Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums bisher noch nicht explizit übernommene, kommunalfreundliche Bestimmung in den Vergaberichtlinien, wonach unter be-

stimmten Voraussetzungen bei eigenverantwortlichen Beschaffungen durch eigenständige Organisationseinheiten die Auftragswerte der einzelnen Einheiten gesondert betrachtet werden können.

Begründung:

Derzeit wird das Vergaberecht unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums überarbeitet. Neben den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) muss auch die Vergabeverordnung (VgV) bis spätestens 18. April 2016 reformiert sein. Im Referentenentwurf zur Neuregelung der Vergabe plant das Bundeswirtschaftsministerium eine teils grundlegende Neuregelung bei der Ermittlung des Auftragswerts der freiberuflichen Leistungen.

Nach aktuell geltender Fassung sind Planungsleistungen ab 207.000 Euro europaweit gemäß der „Vergabeverordnung für freiberufliche Dienstleistungen“ (VOF) auszuschreiben. In den meisten Fällen war dieser Schwellenwert bei kleineren Bauaufgaben nicht oder höchstens für die Architektenleistung erforderlich, weil die VgV bei der Ermittlung des Auftragswerts zwischen den verschiedenen freiberuflichen Leistungen unterschieden hatte (§ 3 Abs. 7 Satz 3 VgV).

Demgegenüber sieht der Entwurf der künftigen Vergabeverordnung vor, dass die prognostizierten Honorare sämtlicher Planungsleistungen (Architektur, Tragwerksplanung, Haus- und Elektrotechnik, Vermessung, Baugrund usw.) für ein Bauvorhaben zusammenzuzählen und dem derzeitigen Schwellenwert von 207.000 Euro gegenüberzustellen sind. Überschreitet die Summe der Einzelhonorare diesen Wert, so sind künftig für alle diese Planungsleistungen dem bisherigen VOF-Verfahren vergleichbare europaweite Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Statt die Planungen mit hohem Kostenaufwand für die Bauherren einzeln europaweit auszuschreiben, ist zu erwarten, dass die verschiedenen Fachplanungsleistungen künftig im Paket als Generalplanungen ausgeschrieben werden.

Dies würde zu erheblichen Strukturänderungen führen: Abgesehen davon, dass der in Deutschland bewährte Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung mit seiner hohen Bedeutung für die Qualitätssicherung und den Verbraucherschutz aufgegeben würde, würde dies die vielen Planungsbüros in Bayern gefährden und im Gegenzug zu einer Konzentration in

wenigen Großbüros in den Ballungszentren führen. Die mittelständisch geprägte Struktur der bayerischen Ingenieurbüros mit selten mehr als 10 bis 15 Mitarbeitern fände abseits privater Aufträge keinen relevanten Markt mehr. Dies gilt es zu verhindern.

Ebenso ist darauf hinzuwirken, dass kommunalfreundliche Bestimmungen in den europäischen Vergaberichtlinien eins zu eins in nationales Recht übernommen werden. Bisher setzt der Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums die Möglichkeit des Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU

(die auch in den Richtlinien 2014/23/EU und 2014/25 EU enthalten ist) nicht um. Danach können bei eigenverantwortlichen Beschaffungen durch eigenständige Organisationseinheiten unter bestimmten Voraussetzungen die Auftragswerte der einzelnen Einheiten gesondert betrachtet werden. Diese durch die EU-Richtlinie eröffnete Erleichterung hat für die Kommunen erhebliche praktische Bedeutung, zum Beispiel wenn mehrere Schulen in einer Gemeinde ihre Beschaffungen in eigener Budgetverantwortung durchführen.